

als eine neuartig verrechtlichte Gesellschaft, weil sie durch Bündelung des älteren, an bestimmte Orte gebundenen, und des personalen, beschworenen Friedens „genossenschaftliches Monopol legitimer Gewaltausübung“ erreicht. – Elmar WADLE, Die peinliche Strafe als Instrument des Friedens (S. 229–247), mißt der eidlichen Selbstunterwerfung der am Landfrieden Beteiligten unter eine bestimmte Rechtsfolge große Bedeutung für die Verbreitung der peinlichen Strafe zu und skizziert offene Fragen der ma. Strafrechtsgeschichte. – Werner MALECZEK, Das Frieden stiftende Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert (S. 249–332), untersucht mit besonderem Akzent auf dem englisch-französischen Krieg sowie den Pontifikaten Innozenz' III. und Gregors X. die Friedensbemühungen der Päpste in Konflikten zwischen weltlichen Mächten. Tendenziell erfolgreich waren dabei die mit Friedensermahnungen verbundenen päpstlichen Vermittlungsangebote; dagegen stieß die Friedensstiftung durch Urteil, aber auch durch Schiedsspruch auf wenig Akzeptanz, weil weltliche Mächte dem Papst vorwarfen, sich richterliche Superiorität anzumaßen oder parteilich zu sein. – Heribert MÜLLER, Konzil und Frieden. Basel und Arras 1435 (S. 333–390), unterstreicht das besondere Gewicht der Friedenthematik auf dem Basler Konzil, betont dabei aber die strukturelle Überlegenheit der päpstlichen Kurie als einer im Gegensatz zum Konzil vermittlungserfahrenen Institution; in den Friedensverhandlungen von Arras blieb freilich beiden kirchlichen Parteien nur die Einflußnahme über Vermittlungsangebote, deren Erfolg von übergeordneten Faktoren wie der ausschlaggebenden Mähtekonstellatung abhing. – Zenon Hubert NOWAK skizziert die „Waffenstillstände und Friedensverträge zwischen Polen und dem Deutschen Orden“ (S. 391–403) zwischen 1309 und 1466, für deren Zustandekommen Schiedsgericht und Vermittlung, aber auch direkte Verhandlungen entscheidend waren. – Stuart JENKS, Friedensvorstellungen der Hanse 1356–1474 (S. 405–439), untersucht die Rezesse der Hanse, die aus Rücksicht auf die Sicherheit von Handel und Profit den Krieg nur als ultima ratio ihrer Politik betrachtete, bei der Wiederherstellung des Friedens in Mitgliedsstädten eine erweiterte Friedensvorstellung entwickelte, bei Konflikten zwischen Mitgliedsstädten durch Schlichtung die *amicicia* wiederherstellte und in Friedensschlüssen mit auswärtigen Mächten eine „friedentheoretische Enthaltensamkeit“ bewies. – In der verfassungsgeschichtlich angelegten Untersuchung von Ludwig VONES, Friedenssicherung und Rechtswahrung. Die Erhaltung des inneren Friedens im Spannungsfeld von Königsherrschaft und Ständedenken in den Ländern der Krone Aragón bis zum Ausgang des Hauses Barcelona 1410 (S. 441–487), wird die vielschichtige Rechtswirklichkeit in den verschiedenen Kronländern und gleichzeitig die Beteiligung der Stände an der Friedenswahrung als Gradmesser monarchischer Herrschaftsausübung deutlich. – Ulrich MEIER, *Pax et tranquillitas*. Friedensidee, Friedenswahrung und Staatsbildung im spätmittelalterlichen Florenz (S. 489–523), bezieht die Podestà-Spiegel, die Friedensvermittlung von außen (Kardinal Latino 1280) und die innere Befriedung durch Ausbildung neuer Verfassungsstrukturen (*Ordinamenta Iustitiae* 1293, Otto di Guardia 1378) in seine Untersuchung ein. – Wegen bestenfalls kurzfristig stabilen Friedens, der Hinnahme des Krieges als Dauerzustand und der adligen Mentalität, die einen ruhmreichen Sieg dem dauerhaften Frieden vorzog, spricht Reinhard HÄRTEL „Vom nicht zustande gekommenen, gebrochenen und mißbrauchten Frieden“ (S. 525–559) zwischen Treviso und dem Patriarchat Aquileia. – Klaus ARNOLD,